

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

III ZR 74/64

Verkündet am

22. März 1965
Scheibl, Justiz-
obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Hotelkaufmanns Hans Erich A [REDACTED], B [REDACTED],
S [REDACTED] gasse [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Sibille T [REDACTED] geb. P [REDACTED] verw. A [REDACTED],
B [REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Januar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Kessler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 19. März 1964 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin war in ihrer früheren Ehe mit dem Bruder des Beklagten, Friedrich Wilhelm A., verheiratet, der aus dem letzten Krieg nicht zurückgekehrt ist. Die Eltern der Brüder A. hatten in einem Erbvertrag sich gegenseitig zu Erben eingesetzt und weiterhin bestimmt, daß der Letztlebende die beiden Söhne Friedrich Wilhelm und Hans Erich zu seinen Erben einsetze; an die Stelle eines vor dem Letztlebenden etwa verstorbenen Sohnes sollten dessen leibliche eheliche Abkömmlinge entsprechend der gesetzlichen Erbfolge treten; hinterlasse er keine Abkömmlinge, so sei der andere Sohn der alleinige Erbe, gegebenenfalls dessen leibliche ehelichen Abkömmlinge.

Die Ehe der Klägerin mit Friedrich Wilhelm A. ist kinderlos geblieben. Friedrich Wilhelm A. ist durch

- 3 -

rechtskräftig gewordenen Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 4. April 1951 (15 II 74/51) für tot erklärt, und als Todeszeitpunkt ist der 31. Dezember 1945, 24 Uhr, festgestellt worden.

Durch eigenhändiges Testament vom 25. Mai 1944 hat Friedrich Wilhelm A. die Klägerin zur Alleinerbin eingesetzt. Die Mutter der Brüder A. starb 1941, der Vater Fritz A. sen. am 19. November 1945.

Das Amtsgericht Bonn hat gemäß Beschluß des Landgerichts Bonn vom 1. März 1957 (4 T 161/191/56) am 11. April 1957 einen gemeinschaftlichen Erbschein ausgestellt, der die Brüder A., d.h. den Ehemann der Klägerin und den Beklagten, als Erben des am 19. November 1945 verstorbenen Fritz A. sen. zu je 1/2 ausweist; die gegen den Beschluß des Landgerichts vom Beklagten eingelegte weitere Beschwerde hat das Oberlandesgericht Köln durch Beschluß vom 3. Juni 1960 zurückgewiesen.

Im Wege einer einstweiligen Verfügung des Amtsgerichts Bonn vom 30. April 1956 (2 G 9/56) war inzwischen auf Antrag der Klägerin dem Beklagten untersagt worden, bei Vermeidung einer Geld- oder Haftstrafe über den Nachlaß des Fritz A. sen. zu verfügen, ihn zu verpfänden, zu verkaufen oder zu belasten. Nach Verweisung der Sache an das Landgericht Bonn hat dieses der Klägerin durch Beschluß vom 21. Mai 1956 - 1 Qu 8/56 - eine Frist zur Erhebung der Klage in der Hauptsache bis zum 15. Juni 1956 gesetzt.

Die Klägerin hat dann mit Schriftsatz vom 12. Juni 1956 die jetzige Klage eingereicht und hierzu vorgetragen: Da der genaue Todeszeitpunkt ihres Ehemannes nicht festgestellt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



werden könne, sei nach der gesetzlichen Regelung des Verschollenheitsrechts der 31. Dezember 1945 maßgebend. Ihr Ehemann habe demnach seinen Vater überlebt und zusammen mit dem Beklagten zu je 1/2 beerbt. Als Testamentserbin ihres Mannes sei nunmehr sie zur Hälfte am Nachlaß des Fritz A. [REDACTED] sen. beteiligt.

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt, festzustellen, daß der Beklagte nicht Alleinerbe nach seinem am 19. November 1945 verstorbenen Vater sei.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und geltend gemacht, sein Bruder Friedrich Wilhelm sei bereits im April 1945 gefallen und daher nicht Erbe seines Vaters geworden.

Das Landgericht hat, nachdem das Verfahren vom 4. Dezember 1956 bis September 1960 geruht hatte, der Klage stattgegeben. Hiergegen hat der Beklagte Berufung eingelegt und ergänzend vorgetragen: Die Auskunft der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht in Berlin-Wittenau (WAST) oder deren Anzeigen (gemäß § 26 WehrmPstVO) vom 26. September 1957 und 10. Oktober 1957 an das Standesamt B. [REDACTED] seien als Beweismittel für den nach diesen Auskünften erfolgten Tod des Friedrich Wilhelm A. [REDACTED] in der Zeit vom 7. bis 15. April 1945 erneut zu würdigen. Daß sein Bruder Friedrich Wilhelm A. [REDACTED] schon am 13. April 1945 verstorben sei, ergebe sich vor allen aus folgendem:

Im elterlichen Hause der Maria Sch. [REDACTED], jetzigen verheirateten Ö. [REDACTED], in H. [REDACTED] Post St. [REDACTED] [REDACTED] seien am 13. April 1945 gegen 15 Uhr drei deutsche Soldaten den in der Küche anwesenden russischen Offi-

zieren vorgeführt und nach kurzem Gespräch wieder weggeführt worden. Zwei Tage später seien diese Soldaten in der Nähe des Hauses von Frau Ö [REDACTED] tot aufgefunden worden. Am 17. April 1945 seien diese Soldaten an Ort und Stelle beerdigt und am 6. Dezember 1946 von dem Totengräber H [REDACTED] auf den Ortsfriedhof St [REDACTED] umgebettet worden. Dort lägen insgesamt sechs gefallene Soldaten; fünf seien identifiziert worden, der sechste sei unbekannt geblieben. H [REDACTED] habe den Unbekannten als einen großen Mann mit blondem Haar beschrieben. Nach der Aussage der Frau Ö [REDACTED] in dem Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit - 15 III 135/57 AG Bonn - stehe fest, daß es sich bei den drei am 30. Oktober 1958 exhumierten Soldaten um jene drei handele, die am 13. April 1945 auf deren elterlichem Anwesen nach der Gefangennahme durch russische Soldaten erschossen worden seien. Frau Ö [REDACTED] habe Friedrich Wilhelm A [REDACTED] anhand einer ihr vorgelegten Fotografie wiedererkannt. Die Richtigkeit der Aussage von Frau Ö [REDACTED] werde erhärtet durch den Umstand, daß eine der Leichen ein unveränderliches Charakteristikum aufweise, das F.W. A [REDACTED] eigentümlich gewesen sei, nämlich eine Abnormität des Oberarmknochens. Bei einem mißglückten Sprung über ein Tennisnetz habe F.W. A [REDACTED] im Jahre 1923 in der Schweiz einen Unfall erlitten, wobei er sich den rechten Arm derart gebrochen habe, daß er das Ellenbogengelenk nicht mehr ganz habe strecken können und bei maximaler Streckung ein Knochen an der Innenseite des rechten Ellenbogengelenks hervorgetreten sei. Ein weiteres Beweismittel sei ein erbbiologisches Gutachten, das er beantrage. Die Erstattung eines solchen Gutachtens sei möglich, da ein Oberkiefer aus dem Soldatengrab sichergestellt worden sei.

Die Klägerin hat in der Berufungsinstanz beantragt, die Berufung des Beklagten mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß festgestellt wird, daß der Beklagte und die Klägerin

zu je 1/2 Erben nach dem am 19. November 1945 verstorbenen Vater des Beklagten Fritz A. sen. sind. Sie hat ergänzend darauf hingewiesen:

Der Beklagte gebe nunmehr eine Darstellung, die im krassen Widerspruch zu dem stehe, was er früher vorgetragen habe. Der Beklagte habe schon mehrfach in den früheren Jahren und Verfahren seine Behauptungen über den Zeitpunkt und Ort sowie die Art des Todes seines Bruders, die er jeweils durch Zeugenaussagen und auch eidesstattliche Versicherungen erhärtet habe, geändert. Deshalb müsse an die ihm obliegende Beweisführung ein strenger Maßstab angelegt werden. Die Aussagen der Frau Ö. und des Totengräbers H. seien nicht geeignet, den Tod ihres Ehemannes am 13. April 1945 zweifelsfrei zu beweisen und damit die Vermutung des § 9 Verschollenheitsgesetz zu widerlegen. Für ein erbbiologisches Gutachten seien sichere oder auch nur ausreichende Grundlagen oder Untersuchungsobjekte nicht vorhanden. Außerdem bestreitet die Klägerin, daß ihr Ehemann früher einen Armbruch erlitten habe; von einer Hemmung in seinem Ellenbogengelenk sei ihr nichts bekannt.

Das Oberlandesgericht hat, nachdem es durch Vernehmung der Frau Ö. und des Totengräbers H. als Zeugen sowie durch Einholung einer gutachtlichen Äußerung des Sachverständigen für Erbbiologie, Professor Dr. W., Beweis erhoben hat, die Berufung des Beklagten nach Maßgabe des neuen Sachantrages der Klägerin zurückgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Die Vorinstanzen gehen - das Berufungsgericht zum Teil stillschweigend - davon aus, daß die in dem seit langem bestehenden Streit der Parteien, ob der Ehemann der Klägerin vor seinem Vater gestorben sei, in verschiedenen Verfahren ergangenen gerichtlichen Entscheidungen der jetzigen Klage nicht entgegenstehen, und daß auch das Feststellungsinteresse der Klägerin für ihren jetzt geltend gemachten Feststellungsanspruch zu bejahen sei.

Weitere Ausgangspunkte des Oberlandesgerichts sind:

Die Todeserklärung des Ehemannes der Klägerin mit dem auf den 31. Dezember 1945 festgesetzten Zeitpunkt des Todes (entsprechend Art. 2 § 2 Abs. 5 des Änderungsgesetzes vom 15. Januar 1951 - EGBI I, 59 - zum Verschollenheitsgesetz vom 4. Juli 1939 (VerschGes) - RGBI I, 1186) begründe nach der Vorschrift des § 9 Abs. 1 VerschGes, die nach § 8 des Änderungsgesetzes auch für die Fälle der Kriegsverschollenheit 1939/1945 gelte, die nach § 292 ZPO widerlegbare gesetzliche Vermutung, daß der Verschollene in dem im Todeserklärungs-Beschluß festgestellten Zeitpunkt gestorben sei (und also bis zu diesem Zeitpunkt gelebt hat - vgl. Arnold, Verschollenheitsrecht 1951 zu § 9 VerschGes Anm. 4 unter 2).

Deshalb habe der Beklagte für seine Behauptung, der auf den 31. Dezember 1945 festgestellte Zeitpunkt des Todes seines Bruders sei unrichtig, dieser sei vielmehr schon vorher, jedenfalls am 13. April 1945, gestorben, den vollen Beweis zu erbringen; d.h. es genüge insoweit nicht, daß die Möglichkeit eines anderen Hergangs dargetan werde, vielmehr müsse der überzeugende Beweis des Gegenteils geführt werden.

Für diesen dem Beklagten obliegenden und von ihm auch angetretenen Beweis gelte die allgemeine Regel der freien Beweiswürdigung des § 286 ZPO. Dieser Beweis könne vom Beklagten direkt und indirekt, also auch auf Grund von Indizien, geführt werden, so daß im vorliegenden Fall alle irgendwie hervortretenden Indizien auf ihre Eignung zu überprüfen seien, einzeln oder in Verbindung mit anderen einen vor dem 31. Dezember 1945 liegenden Todeszeitpunkt zu beweisen.

Das alles begegnet keinen rechtlichen Bedenken (vgl. Arnold aaO zu § 9 VerschGes Anm. 11 sowie zu Art. 2 § 8 des Änderungsgesetzes; Stein-Jonas-Schönke ZPO 18. Aufl. § 292 unter II 2 sowie § 282 unter I 3 a; Baumbach-Lauterbach ZPO 28. Aufl. § 292 Anm. 2 und Einf. vor § 282 Anm. 3). Im übrigen hat auch die Revision insoweit keine Rügen erhoben.

2.) In einer eingehenden Beweiswürdigung (BU S. 8-14) - unter teilweiser Verwertung des Inhalts der laut dem Berufungsurteil S. 7 und 8 beigezogenen Akten aus verschiedenen Verfahren, insbesondere der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit der sich die Parteien ausdrücklich einverstanden erklärt haben (BU S. 7 und Sitzungsniederschrift vom 20. Februar 1964) - kommt das Oberlandesgericht zu dem Ergebnis, daß der Beklagte die gesetzliche Vermutung des § 9 VerschGes nicht ausgeräumt habe.

Das greift die Revision mit verschiedenen Verfahrensrügen nach §§ 286, 139 ZPO an. Diese Rügen sind jedoch ohne Erfolg, da nicht anerkannt werden kann, daß dem Berufungsgericht bei seiner Beweiswürdigung und der Ablehnung weiterer Aufklärung entscheidungserhebliche Rechtsfehler unterlaufen seien. Hierbei ist zur Klarstellung allgemein vorweg zu bemerken, daß, soweit es sich - wie hier bei fast

allen Beweisantritten des Beklagten - um die Würdigung von Indizien handelt, der Tatrichter grundsätzlich frei würdigen kann, ob diese - als wahr unterstellt - geeignet sind, den Beweis zu erbringen, und daß er, falls er dies verneint, die Beweiserhebung ablehnen kann (vgl. LM § 539 ZPO Nr. 1).

Im einzelnen rügt die Revision in erster Linie, daß das Berufungsgericht verfahrenswidrig nicht ein erbbiologisches Gutachten eingeholt habe, obwohl nach der beigezogenen gutachtlichen Äußerung des Sachverständigen Prof. Dr. W. [REDACTED] mit Hilfe der bei der Exhumierung der auf dem Friedhof Stössing bestatteten sechs Soldaten sichergestellten Knochenteile eine Identifizierung des "unbekannten Soldaten" als Friedrich Wilhelm A. [REDACTED] möglich sei.

Schon dieser Ausgangspunkt der Revisionsrüge ist unrichtig. Der Sachverständige unterscheidet in seiner gutachtlichen Äußerung vom 28. November 1964 zwischen der direkten und indirekten Identifizierung. Die erstere hält er für möglich auf Grund des behaupteten "linken vorderen Schneidezahns mit Goldrand" bei Friedrich Wilhelm A. [REDACTED], wenn der entsprechende Oberkiefer sichergestellt und nachgewiesen sei, insbesondere durch eine "dokumentierte Zahnbehandlung", daß Friedrich Wilhelm A. [REDACTED] tatsächlich ein gleiches Merkmal am Gebiß gehabt habe, sowie ferner auf Grund der behaupteten Abnormität des rechten Armes von Friedrich Wilhelm Arndt infolge des behaupteten Armbruchs, wenn Einzelheiten des behaupteten früheren Unfalls bekannt sowie Röntgenaufnahmen oder das Krankenblatt von der damaligen Behandlung des Armes vorhanden wären. Eine sog. indirekte Identifizierung auf erbbiologischer

Grundlage hält der Sachverständige nur mit Vorbehalten für möglich, soweit nämlich ausreichende Gesichts- und Schädelknochen sowie geeignetes Bildmaterial zur Verfügung stehen, hinsichtlich des Gebisses beim Vorhandensein charakteristischer und seltener Erbmerkmale.

Demgegenüber hat das Oberlandesgericht offengelassen, ob Friedrich Wilhelm A. [REDACTED] entsprechend den Behauptungen des Beklagten vor langer Zeit einmal den rechten Oberarm gebrochen, dieser also die behauptete Abnormität aufgewiesen habe, und ob der Verschollene am vorderen linken Schneidezahn einen Goldrand gehabt habe. Mit diesem Beweiserbieten sowie mit dem Antrag auf Einholung eines erbbiologischen Gutachtens könne der Nachweis nicht erbracht werden, daß der unbekannte Soldat auf dem Ortsfriedhof in St. [REDACTED] der Bruder des Beklagten sei. Denn es könne schon nicht festgestellt werden, daß der sichergestellte Oberkieferknochen (Schädelstück) und der gewisse Besonderheiten aufweisende eine Oberarmknochen vom Skelett des "unbekannten Soldaten" stammten. Mangels der Möglichkeit, die sichergestellten Knochenteile als solche des "unbekannten Soldaten", der Friedrich Wilhelm A. [REDACTED] gewesen sein solle, zu identifizieren, seien diese Teile auch nicht geeignet, als Grundlage weiterer Identifizierungsversuche zu dienen. Diese mangelnde Möglichkeit der Identifizierung der sichergestellten Knochenteile als die des "unbekannten Soldaten" und damit als die des Friedrich Wilhelm A. [REDACTED] entnimmt der Tatrichter insbesondere aus der Niederschrift über die Exhumierung der in St. [REDACTED] bestatteten sechs Soldaten am 30. Oktober 1958.

Auch insoweit erhebt die Revision nun eine Verfahrensrüge, das Berufungsgericht habe zur Ergänzung dieser Nie-

derschrift auf die Aussage des Zeugen H [REDACTED] zurückgreifen müssen, nach der bei der Umbettung im Jahre 1946 jeder der bestatteten sechs Soldaten einen eigenen Sarg erhalten habe und die Lage des "unbekannten Soldaten" dem Zeugen bekannt gewesen sei, so daß einer Verwechslung der Boden entzogen sei. Außerdem sei ein Satz in der Niederschrift, der sich mit der Exhumierung und der Sicherstellung des Oberkieferknochens (Schädelstücks) befasse, vom Oberlandesgericht mißverstanden worden. In diesem Zusammenhang wird von der Revision ferner eine Verfahrensrüge nach § 139 ZPO erhoben, daß der Totengräber H [REDACTED] als Zeuge gegen die tatrichterlich angenommene Möglichkeit einer Verwechslung der Skelette benannt worden wäre, wenn das Oberlandesgericht insoweit seine Bedenken gegen die Identität der sichergestellten Knochenteile mit denen des "unbekannten Soldaten" zum Ausdruck gebracht hätte.

Diese Rügen erledigen sich schon dadurch, daß der Beklagte die oben angeführten, vom Sachverständigen Prof. Dr. W [REDACTED] als für eine Identifizierung der sichergestellten Knochenteile mit Friedrich Wilhelm A [REDACTED] notwendigen weiteren Unterlagen im Verlauf des Prozesses und obwohl ihm die Notwendigkeit hierzu aus der gutachtlichen Äußerung des Sachverständigen bekannt war, nicht hat beibringen können und auch darauf abzielende Beweise nicht angetreten hat. Das gilt insbesondere für die "dokumentarischen Unterlagen" sowohl der Zahnbehandlung des Friedrich Wilhelm A [REDACTED], zu deren Beibringung sich der Kläger im Schriftsatz vom 31. März 1963 für außerstande erklärt hat, als auch der behaupteten früheren Armverletzung und deren Behandlung. Zu letzterem kommt hinzu, daß bereits der Prosektor Dr. L [REDACTED] von der Prosektur S [REDACTED] bei der Exhumierung geäußert hat (in 15 III 135/57 AG Bonn),

daß die bei dem einen sichergestellten Armknochen festgestellte geringfügige Abnormität nicht zwingend auf den behaupteten Armbruch des Friedrich Wilhelm A. zurückgeführt werden könne. Zu diesen Punkten kann ferner Bezug genommen werden auf die Beschlüsse des Landgerichts Bonn vom 2. Juli 1959 S. 15 - 4 T 240/59 und des Oberlandesgerichts Köln vom 15. Februar 1960 S. 38/39 - 8 W 144/59 -.

Unter diesen Umständen ist es jedenfalls aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Oberlandesgericht von einer weiteren Aufklärung hinsichtlich der Identität der sichergestellten Knochenteile mit denen des "unbekannten Soldaten" Abstand genommen hat und im Ergebnis ein erbbiologisches Gutachten mangels ausreichender, die Begutachtung der sichergestellten Knochenteile (im Sinne einer Identifizierung mit denen des Friedrich Wilhelm A.) ermöglichenden Unterlagen nicht eingeholt hat.

Ohne Erfolg ist die weitere Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe bei der Würdigung der im Berufungsverfahren auf Antrag des Beklagten nochmals vernommenen Zeugen Frau Ö. und H. nicht "alle Umstände" gewürdigt, sich vielmehr auf die Betrachtung von "Äußerlichkeiten" beschränkt. Das Gegenteil ergibt sich aus der ausführlichen Begründung des Oberlandesgerichts (BU S. 10-12), mit der im einzelnen dargelegt ist, aus welchen Gründen es sich - übrigens in Übereinstimmung mit den Gerichten in dem in alle drei Instanzen gediehenen Verfahren auf anderweite Feststellung des Zeitpunktes des Todes des Friedrich Wilhelm A. (15 III 135/57 AG Bonn) - von der objektiven Richtigkeit der von der Zeugin Ö. bekundeten "Erinnerung", daß nämlich der am 13. April 1945 von den Russen erschossene und später als "unbekannt"

bestattete Soldat nach ihr vorgelegten Fotografien Friedrich Wilhelm A. [REDACTED] sei, nicht zu überzeugen vermöge. Diese Bildung einer Überzeugung vom Vorliegen einer Tatsache liegt auf dem der Revision verschlossenen Gebiet der tatrichterlichen Würdigung. Insoweit hat das Oberlandesgericht entgegen der Meinung der Revision auch nicht gegen die Lebenserfahrung verstoßen. Denn ein Irrtum beim Wiedererkennen einer Person anhand einer früheren Fotografie kann auch dann, wenn man der betreffenden Person unter ganz außergewöhnlichen Umständen, aber vor immerhin 13 Jahren begegnet ist, niemals völlig ausgeschlossen werden. Es kommt hinzu, daß das Oberlandesgericht weitere Tatsachen, die seine Zweifel zu begründen jedenfalls geeignet sind, angeführt hat, wie z.B. die nachträgliche Eintragung in der Chronik des Pfarramtes St. [REDACTED], daß der dort bestattete "unbekannte Soldat" ein Wachtmeister Horst P. [REDACTED] aus Z. [REDACTED] gewesen sei, ferner daß nicht feststehe, daß einer der drei von den Russen am 13. April 1945 bei dem Anwesen der Eltern der Zeugin Ö. [REDACTED] erschossenen Soldaten einen Dienstgrad gehabt habe, obwohl Friedrich Wilhelm A. [REDACTED] (mindestens) Unteroffizier war. Auch wenn, worauf die Revision in diesem Zusammenhang abheben will, der Zeuge H. [REDACTED] bekundet hat, daß ihm "von einem Wachtmeister P. [REDACTED] aus Z. [REDACTED] nichts bekannt" sei, ist aus dieser Aussage nicht zwingend zu folgern, die nicht von ihm als Totengräber, sondern von dem inzwischen verstorbenen damaligen Pfarrer und erheblich später vorgenommene Eintragung in der Pfarrchronik sei objektiv unrichtig.

Soweit das Berufungsgericht schließlich auch die Anzeigen der WAST an den Standesbeamten in Köln und Bad Godesberg aus dem Jahre 1957, daß Friedrich Wilhelm A. [REDACTED] in der Zeit vom 7. bis 12. April 1945 "gefallen" sei, gewürdigt hat (BU S. 9), ist ein Rechtsfehler ebenfalls nicht ersichtlich. Hierbei brauchte das Oberlandesgericht entgegen

der Ansicht der Revision die Aussage der Zeugin Frau Ö [REDACTED] [REDACTED], daß sie das zerissene Soldbuch des toten "unbekannten Soldaten" seinerzeit einem SS-Angehörigen auf dessen Verlangen übergeben habe, nicht zu berücksichtigen. Denn nach dem festgestellten Sachverhalt - der auch in den Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit betr. Todeserklärung des Friedrich Wilhelm A [REDACTED] bestätigt ist - sind die Anzeigen der WAST nicht anhand eines vorgelegten oder eingesandten Soldbuchs, sondern auf Grund von Angaben eines früheren Soldaten Wernitz erfolgt, der aber übrigens selbst nicht gesehen hat, daß Friedrich Wilhelm A [REDACTED] zu irgend einem Zeitpunkt bei Kampfhandlungen tödlich verwundet worden ist.

Nach alledem erweist sich die Revision als unbegründet. Sie ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Die Bundesrichter Dr. Kreft und Kessler sind beurlaubt; sie sind an der Leistung der Unterschrift verhindert.

Dr. Pagendarm

Dr. Beyer

Dr. Reinhardt